

Mitteilung 311 / 2005

Amateurfunkdienst; Nutzung des 50-MHz-Bereichs, Sonderzuteilungen

Als Ergebnis einer erneuten Abstimmung mit den Primärnutzern kann die Zahl der Sonderzuteilungen zur Nutzung des **Frequenzteilbereichs 50,080 - 51,000 MHz** erhöht werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 Amateurfunkgesetz (AFuG) i.V.m. lfd. Nr. 13 und zusätzlicher Nutzungsbestimmung 5 der Anlage 1 zur Amateurfunkverordnung (AFuV) werden daher zur Nutzung des oben genannten Frequenzteilbereichs für die Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A auf Antrag **weitere Sonderzuteilungen** ausgegeben. Dabei gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsbedingungen.

Sonderzuteilungen sind möglich für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A in Verbindung mit dem personengebundenen Rufzeichen oder einem Klubstationsrufzeichen sowie zum Betrieb einer Funkbake in Verbindung mit einer Rufzeichenzuteilung nach § 13 AFuV. Sofern für eine Sonderzuteilung die Zuteilung eines weiteren Rufzeichens oder die Änderung einer bestehenden Rufzeichenzuteilung erforderlich ist, muss dies im Laufe der Bearbeitung separat beantragt werden. Für neue Rufzeichenzuteilungen werden dabei Gebühren nach Anlage 2 Nr. 3 und 6 der AFuV erhoben. In Verbindung mit Ausbildungsrufzeichen werden keine Sonderzuteilungen erteilt.

Die bisher in diesem Frequenzbereich erteilten 3000 Sonderzuteilungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Die neuen Sonderzuteilungen können bei der

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7
45473 Mülheim**

beantragt werden.

Die Anträge können ausschließlich in dem Zeitraum

vom 11. – 31. Januar 2006

gestellt werden.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die in dem vorgenannten Antragszeitraum unter Verwendung des Antragsformblatts gemäß Anlage 2 zu dieser Mitteilung schriftlich bei der Außenstelle Mülheim eingehen. Anträge, die nicht den genannten Bedingungen entsprechen, insbesondere vor oder nach dem Antragszeitraum gestellte Anträge, auch soweit diese bereits vor der Veröffentlichung dieser Mitteilung gestellt wurden, werden nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass im Antragszeitraum mehr zuteilungsfähige Anträge eingehen als zugeteilt werden können, entscheidet das Los. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Mehrfachanträge auf Sonderzuteilungen für ein und dasselbe Rufzeichen führen zum Ausschluss aller dieser Anträge beim Losverfahren. Im Losverfahren nicht erfolgreiche Antragsteller werden nicht einzeln benachrichtigt.

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass zahlreiche der derzeitigen Sonderzuteilungen durch den Amateurfunkdienst nicht aktiv genutzt werden. Alle Funkamateure, die Inhaber einer Sonderzuteilung 50 MHz sind, diese aber derzeit und in naher Zukunft nicht nutzen oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht aktiv nutzen können, werden daher aufgerufen auf ihre 50 MHz-Zuteilung bis zum 31.01.2006 zu verzichten. Gleiches gilt für Zuteilungsinhaber, die je eine Sonderzuteilung für ein Klubstationsrufzeichen und ihr personengebundenes Rufzeichen besitzen. Damit sollen möglichst viele Funkamateuren die Chance auf eine Zuteilung für die Nutzung des 50 MHz-Bereiches erhalten.

Hinweis:

Mit der Mitteilung Nr. 266 / 2002 (Amtsblatt Reg TP Nr. 10/2002 vom 29.05.2002, S. 811) wurde die Änderungsmöglichkeit für Sonderzuteilungen im 50-MHz-Bereich bekannt gegeben. Danach müssen Sonderzuteilungen nicht ersatzlos entfallen, wenn sich an den registrierten Daten wie Rufzeichen, Telefonnummer, Anschrift oder Standort Änderungen ergaben. Zum Erhalt der Sonderzuteilung ist ein formloser Antrag auf Änderung der Zuteilung, mit Angabe der modifizierten Daten (alt und neu), an die Außenstelle Mülheim zu senden.

Anlage 1 zur Mitteilung 311/2005

Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst im Frequenzbereich 50,08 - 51,0 MHz

Der Frequenzbereich 50,08 - 51,00 MHz ist dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis mit besonderen Nutzungsbedingungen zugewiesen. Die Nutzung des Frequenzbereichs und die Anzahl der Sonderzuteilungen bestimmt sich nach lfd. Nr. 13 und zusätzlicher Nutzungsbestimmung 5 der Anlage 1 zur Amateurfunkverordnung (AFuV).

Nutzungsbedingungen für den besetzten ortsfesten Betrieb:

Zugelassene Sendarten: A1A (generell nur in Morsecode) und J3E
Maximale Strahlungsleistung: 25 W (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal.

Rahmenbedingungen für Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV

Zuteilungsfrequenz: 50,083 MHz
Bandbreite: 500 Hz
Zugelassene Sendarten: A1A
Maximale Strahlungsleistung: 3 dBW (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal
Maximale zu vergebende Anzahl: 3
bevorzugte Standorte: Nordwest, Großraum Osnabrück; Nordost, Großraum Berlin/Rostock; Südost Großraum Nürnberg.

Zeitsynchronisierte Aussendung (GPS, DCF77) mit Zeitversatz (z.B. Aussendung erste, dritte und fünfte Minute pro 15 Minuten), Rufzeichen (maximal 2 Minuten). Wetterdaten und Leistungsabstufung zulässig.

Die Nutzungsbedingungen für Funkbaken werden in den Zuteilungen nach § 13 der AFuV festgelegt.

Zusätzliche Nutzungsbedingungen

In den eingerichteten Schutzzonen um TV-Sender darf Amateurfunksendebetrieb nur abgewickelt werden, wenn der jeweilige TV-Sender nicht im Sendebetrieb arbeitet. Die eingerichteten Schutzzonen um die unten genannten Sender ergeben sich aus den Verbindungslinien der für jeden Sender angegebenen 5 geographischen Punkte mit folgenden Koordinaten:

Biedenkopf:	Schutzzone Sender Göttelborner Höhe:	Grünten/Allgäu:
513224N 085121E	493641N 055717E	482332N 090806E
513221N 092557E	495132N 065858E	483915N 102128E
501337N 090825E	492754N 074529E	482210N 111743E
501318N 075243E	485017N 080246E	472249N 111508E
504331N 075200E	485359N 061616E	472409N 090757E

Die Schutzzonenregelung kann bei Änderung der Anforderungen mittels Amtsblattverfügung geändert oder aufgehoben werden.

Andere Funkdienste, Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden oder beeinträchtigt werden.

Im Störungsfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen oder Beeinträchtigungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen müssen hingenommen werden.

Während des Sendebetriebs muss der Inhaber einer Sonderzuteilung beziehungsweise die Klubstation mit Sonderzuteilung jederzeit unter der gemeldeten Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Im Rahmen der Sonderzuteilung dürfen Amateurfunkstellen nur am gemeldeten festen Standort betrieben werden.

Der Inhaber einer Rufzeichenzuteilung nach § 13 AFuV mit 50-MHz-Sonderzuteilung muss sicherstellen, dass die entsprechende Funkbake jederzeit auf telefonische Anforderung abgeschaltet werden kann.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Kontext- oder Datenfunkbetrieb sind nicht gestattet. Automatisch erzeugte Aussendungen sind nur mit einer Zuteilung nach § 13 AFuV zulässig, die in Verbindung mit einer Sonderzuteilung ausgestellt wurde.

Die Aussendungen von Funkbaken genießen betrieblichen Vorrang vor anderem Amateurfunkverkehr.

Für den Sendebetrieb sind im Rahmen der Sonderzuteilung Aufzeichnungen über den Funkbetrieb mit folgenden Angaben zu führen:

Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Die Sonderzuteilungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein oder auch einem einzelnen Zuteilungsinhaber gegenüber widerrufen werden.

Die Regelung nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 darf nicht in diesem Frequenzbereich angewendet werden.

**Anlage 2 zur Mitteilung 311/2005
Antragsformblatt**

An die

Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7
45473 Mülheim

Eingangsstempel der BNetzA

**Antrag auf eine Sonderzuteilung zur Nutzung des Frequenzbereichs
50,080 - 51,000 MHz für Inhaber einer Amateurfunkzulassung der Klasse A
Antragszeitraum: 11. Januar –31. Januar 2006**

<u>Vom Antragsteller auszufüllen:</u>		
Name, Vorname		(Vorwahl) Telefonnummer
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)		
Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle zur 50-MHz-Nutzung		
Rufzeichen, für das die Sonderzuteilung beantragt wird	Zuteilungsnummer der Amateurfunkzulassung	Geburtsdatum

Allgemeine Zuteilungsbedingungen und Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in Blockbuchstaben vollständig und leserlich aus. Der Antrag ist in der Zeit **vom 11. Januar bis 31. Januar 2006** schriftlich (auch per Fax, aber **keine E-Mail**) bei der Außenstelle Mülheim der Bundesnetzagentur zu stellen. Entscheidend ist das Datum des Eingangs. Außerhalb des Antragszeitraums gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt. Mehrfachanträge auf Sonderzuteilungen für ein und dasselbe Rufzeichen führen zum Ausschluss aller dieser Anträge. Die Zuteilungsnummer ist der Zulassungs- oder Genehmigungsurkunde zu entnehmen oder ggf. bei einer Außenstelle mit Amateurfunkverwaltung zu erfragen. Die Vergabe erfolgt ab dem 01.02.2006. Gehen im Antragszeitraum mehr zuteilungsfähige Anträge ein als zugeteilt werden können, entscheidet das Los. Werden mehr Anträge gestellt als zugeteilt werden können, erfolgt eine Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Unberücksichtigt gebliebene Antragsteller werden nicht einzeln benachrichtigt. Auf die Mitteilung Nr. 311/2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 21.12.2005 S. 1981 und im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/amateurfunk> wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis gemäß §§ 13 und 14 des Bundesdatenschutzgesetzes:

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der durch Gesetz der Bundesnetzagentur (BNetzA) zugewiesenen Aufgaben unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Sonderzuteilung kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden und Sie der Weitergabe der Daten an die primären Bedarfsträger zur Erfüllung der Nutzungsbedingungen nicht widersprechen. Mit der Unterschrift dieses Antrags akzeptieren Sie, dass die Angaben aus diesem Antrag den Primärnutzern dieses Frequenzbereichs zur Kenntnis gegeben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Außenstellen der Bundesnetzagentur mit Amateurfunkverwaltung für telefonische Nachfragen			
Bremen	(0421) 43 444 - 0	Leipzig	(0341) 999 - 60
Dortmund	(0231) 99 55 - 0	Magdeburg	(0391) 73 80 - 0
Dresden	(0351) 47 36 - 0	Mülheim	(0208) 45 07 - 265
Erfurt	(0361) 73 98 - 0	München	(089) 386 06 - 0
Eschborn	(06196) 9 65 - 0	Münster	(0251) 60 81 - 0
Freiburg	(0761) 28 22 - 0	Nürnberg	(0911) 98 04 - 0
Karlsruhe	(0721) 98 28 - 0	Rostock	(0381) 40 22 - 0
Kiel	(0431) 58 53 - 0	Saarbrücken	(0681) 93 30 - 0
Köln	(0221) 945 00 - 0	Stuttgart	(0711) 78 32 - 0